

Zukünftige Entwicklung der Landschaftsplanung vor dem Hintergrund der neuen Zielbestimmung in § 1 BNatSchG

Expertenworkshop vom 28. bis 30. Oktober 2010
Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm

Kontext:

Die Zielbestimmungen von Naturschutz und Landschaftspflege wurden im Zuge der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes klarer strukturiert und inhaltlich teilweise neu gefasst. Auch die Regelungen zur Landschaftsplanung haben einige Modifikationen erfahren, wobei die grundlegenden Aufgaben und Inhalte beibehalten wurden. In Verbindung mit dem instrumentellen Steuerungskanon des neuen Naturschutzrechts sowie der Planungslandschaft jenseits des Bundesnaturschutzgesetzes stellt sich die Frage nach der zukünftigen Entwicklung der Landschaftsplanung. Das neue Zielsystem des § 1 BNatSchG mit den Zieldimensionen „Biodiversität“, „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ und „Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft“ ist dabei für den Aufbau und die zu verwendenden Methoden in der Landschaftsplanung von besonderer Relevanz. Einer stringenten, inhaltlich präzisen und für Dritte nachvollziehbaren Ziel- und Bewertungsstruktur kommt für das gesamte Aufgabenfeld des Naturschutzes hohe Bedeutung zu.



Workshopleitung

**Prof. Dr.-Ing. Dr. jur. Andreas Mengel,
Sandra Koch**
Universität Kassel

Jens Schiller
Bundesamt für Naturschutz, Leipzig

Expertinnen und Experten

Jutta Bachmann
Hage+Hoppenstedt Partner, HHP, Rottenburg
am Neckar

Christine Danner
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Regina Dietrich
Stadt Leipzig

Prof. Hubertus von Dressler
Fachhochschule Osnabrück

Carolin Galler
Leibniz Universität Hannover

Dr. Alfred Herberg
Bundesamt für Naturschutz, Bonn

Johannes Christoph Kress
Planungsgruppe Natur und Umwelt - PGNU,
Frankfurt am Main

Christof Martin
GFN - Gesellschaft für Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH, Kiel

Dagmar Maaß
Stadt Kassel

Dr. Wolfgang Peters
Bosch und Partner GmbH, Berlin

Prof. Dr. Markus Reinke
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Gudrun Rentsch
arc.grün landschaftsarchitekten GbR, Kitzingen

Andreas Thomschke
Planungsverband Ballungsraum
Frankfurt/Rhein-Main

Prof. Klaus Werk
Hochschule Rhein-Main, Geisenheim

**Lutz Wolter
Godehard Vagedes**
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Ver-
braucherschutz des Landes Brandenburg

Irmela Wübbe
TU Berlin

Programm und Ablauf des Workshops

Die als Expertenworkshop konzipierte Veranstaltung griff die Thematik gegliedert nach den einzelnen Schutzgutgruppen des Naturschutzrechts auf, die jeweils in Impulsreferaten von Prof. Dr.-Ing. Dr. jur. Andreas Mengel und einem weiteren Referenten beleuchtet wurden. Die beiden Impulsreferate bildeten jeweils die Grundlage für die anschließende Diskussion mit Vertretern aus den Bereichen Planungsbüros, Fachverwaltung und Hochschulen. Der Vortrag „Verhältnis der Naturschutzziele zur Landschaftsplanung und zu ausgewählten Steuerungsinstrumenten im neuen BNatSchG“ (Prof. Mengel) leitete den Workshop ein. Der Schutzgutkomplex „Gestein und Boden, Wasser, Luft und Klima in der Landschaftsplanung“ wurde im zweiten Impulsvortrag von Prof. Hubertus von Dressler (Hochschule Osnabrück) vorgestellt, „Tiere und Pflanzen in der Landschaftsplanung“ von Dipl.-Biol. Johannes Christoph Kress (Planungsgruppe Natur & Umwelt - PGNU, Frankfurt), „Lebensgemeinschaften und Lebensräume in der Landschaftsplanung“ von Dipl.-Biol. Christof Martin (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH-GFN, Kiel) und „Natur- und Kulturlandschaften in der Landschaftsplanung“ von Prof. Dr. Markus Reinke (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf). Darüber hinaus stellte Jutta Bachmann (Büro Hage & Hoppenstedt) einen für die Landschaftsplanung in Baden-Württemberg erarbeiteten Leitfaden sowie zusätzliche Planbeispiele vor. Die im Anschluss an den Einführungsvortrag und die vier inhaltlichen Themenblöcke geführten Diskussionen wurden dokumentiert, zusammengefasst und in Form einer Übersicht den Teilnehmern nochmals präsentiert. Die Teilnehmer hatten dabei Gelegenheit für Anmerkungen und Ergänzungen, die wiederum bei der Gesamtdarstellung der Ergebnisse des Workshops Berücksichtigung fanden.

Die Tabelle am Ende dieses Ergebnis-Papiers setzt die von Prof. Mengel im Rahmen der jeweiligen Impulsreferate eingeführten Thesen in Beziehung zu den Diskussionsbeiträgen und den Einschätzungen der Teilnehmer des Workshops.

Übergreifende Aspekte

Eine inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit dem in § 1 BNatSchG verankerten Zielsystem wurde von den Teilnehmern als relevant für das Aufgabenfeld Naturschutz und Landschaftspflege angesehen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Landschaftsplanung, deren Funktionen in der räumlichen Zielkonkretisierung und der Vorbereitung und Unterstützung der Umsetzung dieser Ziele liegen. Die Erarbeitung von Standards im Kontext Zielentwicklung und Bewertung wie auch für andere Elemente und Arbeitsschritte wird für die Landschaftsplanung als sachdienlich eingeschätzt. Dabei ist von einer Differenzierung nach Planungsebenen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist der Workshop als Beitrag zur inhaltlich-systematischen Klärung zentraler Fragen auf der Basis der neuen Bestimmungen im

Bundesnaturschutzgesetz zu verstehen. Es ist erforderlich, die aufgezeigten und diskutierten systematischen Strukturen im Fortgang mit methodischen Fragestellungen zu verknüpfen, um so in den relevanten Bereichen zu weiteren, planungspraktisch verwertbaren Ergebnissen zu kommen. Hierfür wird die Arbeit mit konkreten Plan- und sonstigen Fallbeispielen vorgeschlagen.

Hinsichtlich der einzelnen Planungsebenen wird der Landschaftsrahmenplanung eine hohe fachliche Bedeutung zugesprochen. Sie stellt den zentralen Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege dar, auf den gerade vor dem Hintergrund der neuen, stringenteren Zielsystematik in § 1 BNatSchG nicht verzichtet werden kann. Die kommunale Landschaftsplanung kann aufgrund ihrer Maßstäblichkeit und der potenzielle Nähe zu einzelnen Akteuren eine wichtige Rolle spielen. Die Bedeutung und Nutzbarkeit ihrer Beiträge muss gegenüber den Planungsträgern, den Beteiligten und den Planadressaten herausgearbeitet und entsprechend dargestellt werden. Damit geht die Forderung einher, dass gerade diese Planungsebene inhaltlich nicht überlastet werden darf. Eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes wird insbesondere auch durch eine qualifizierte Landschaftsrahmenplanung sowie die Vorhaltung von aktuellen Daten (z.B. hinsichtlich der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten) möglich. Eine Stärkung der Akzeptanz und der Nachfrage nach kommunaler Landschaftsplanung mag durch die Ergänzung um spezifische Themenelemente ("Module") zu erreichen sein. Die Frage, in welcher Form dies gelingen kann, bedarf aber noch der näheren Befassung. Eine besondere Sensibilität verlangen dabei Themenelemente, die sich an der Schwelle zur Nutzungsplanung bewegen (z.B. im Kontext erneuerbare Energien). Hier ergeben sich aufgrund des Aufgabenzuschnitts von Naturschutz und Landschaftspflege und somit auch der Landschaftsplanung inhaltliche Grenzen, die noch näher auszuloten sind.

Generell wurde von einigen Teilnehmern betont, dass ungeachtet der Notwendigkeit einer klaren Zielfindung und Bewertung der Umsetzungsaspekt bei der Landschaftsplanung nicht zu kurz kommen dürfe. Es muss insofern auch deutlich werden, mit welchen Steuerungsinstrumenten die gesetzlich abgeleiteten und räumlich konkretisierten Ziele erreicht werden können. Hierfür sind entsprechende, auf einzelne Instrumente Bezug nehmende Aussagen in der Landschaftsplanung erforderlich, die die Ziele bzw. Zielbereiche aufgreifen. Diese berechnete Anforderung konnte im Rahmen des Workshops aus Zeitgründen allerdings nicht bzw. nur für einige wenige Teilaspekte (siehe z.B. die kurze Debatte zur Guten fachlichen Praxis) angesprochen werden und bedarf daher einer gesonderten Diskussion.

Gestein und Boden, Wasser, Luft und Klima in der Landschaftsplanung

Die Teilnehmer waren übereinstimmend der Auffassung, dass die Schutzgüter Gestein und Boden, Wasser, Luft und Klima einen eigenständigen Bestandteil des Auf-

gabenfeldes Naturschutz und Landschaftspflege ausmachen. Naturschutz und Landschaftspflege beziehen sich also nicht ausschließlich auf biologische bzw. zusammengesetzte Handlungsgegenstände (wie Ökosysteme), sondern auch auf die einzelnen geökologischen Kompartimente von Natur und Landschaft.

Kontrovers diskutiert wurde allerdings die Zuordnung dieser Handlungsgegenstände zu den drei Zieldimensionen bzw. -bereichen. Unstrittig war die Bezugnahme auf die materiell-physischen Aspekte der Zieldimension 2. Soweit es also um Kalt- und Frischluftsysteme im lokalen bzw. regionalen Maßstab, um Beiträge zur Grundwassersicherung, um vorsorgenden Hochwasserschutz oder um die biotische Ertragsfähigkeit des Bodens und den Schutz vor Bodenerosion geht, ist die (Mit)-Zuständigkeit des Naturschutzes und somit auch eine Bearbeitung durch die Landschaftsplanung evident. Dies zeigt nicht zuletzt ein Blick in § 1 Abs. 3 BNatSchG. Lediglich für das Schutzgut Globalklima wurde auf notwendige Differenzierungen hingewiesen: Einerseits müsse der Naturschutz bzw. im Konkreten die Landschaftsplanung die global-klimarelevanten Leistungen von Wäldern, Mooren oder Grünland noch stärker herausarbeiten, andererseits gebe es keine umfassende Kompetenz von Naturschutz und Landschaftspflege für den globalen Klimaschutz. Diese wäre vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierung des Umweltschutzes in vielfältige Einzelaufgabenfelder (insbesondere auch solche des technischen Umweltschutzes) auch nicht wünschenswert. Kritisch wurde in diesem Kontext die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 3 BNatSchG (erneuerbare Energien) kommentiert; die Regelung dürfe jedenfalls nicht als Grundlage für eine Anlagenplanung durch den Naturschutz bzw. durch die Landschaftsplanung missverstanden werden.

Unterschiedliche Positionen gab es dagegen bei der Frage, ob bzw. in welcher Form der Zielbereich Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft (Zieldimension 3) auch für geökologische Schutzgüter von Relevanz ist. Dies galt in gesteigerter Form für die Zuordnung zu Zieldimension 1, also der Sicherung von Vielfalt bei Gestein, Relief, Böden, Gewässern und dem lokalen bzw. regionalen Klima. Obwohl gerade die Bewahrung des geologisch-morphologischen Formenschatzes (z.B. markante Felsen oder Klippen) eine große historische Tradition im Naturschutz hat und obwohl die Praxis der Landschaftsplanung etwa im Bereich der Einbeziehung von besonderen wertgebenden Bodentypen und -formen schon weit vorangeschritten ist (wie nicht zuletzt das Impulsreferat von Prof. von Dressler anschaulich belegte), gibt es hier augenscheinlich noch keine von Konsens getragene Position. Von vielen Teilnehmern wurde allerdings unter zwei Voraussetzungen grundsätzlich Zustimmung signalisiert: Erstens müsse der vorgestellte Ansatz der Zuordnung dieser Schutzgüter zu den drei Zieldimensionen noch stärker anhand von konkreten Beispielen verdeutlicht und methodisch aufgearbeitet werden; zweitens seien für die Vollzugs- und Planungspraxis diejenigen Verknüpfungen von Zielbereichen und den

jeweiligen Schutzgütern herauszuarbeiten, die tatsächlich von Relevanz sind; darüber hinaus müssten Doppelungen vermieden werden (z .B. im Hinblick auf den Schutz von Gewässertypen als Teil des Schutzgutes Wasser einerseits und als Komplexschutzgut im Sinne von Biotop- oder Ökosystemtypen andererseits). Diese Voraussetzungen sind im Fortgang der Bearbeitung der angesprochenen Fragestellungen und bei der Weiterführung der Diskussion aufzugreifen.

Tiere und Pflanzen in der Landschaftsplanung

Die zentrale Bedeutung von Tieren und Pflanzen als Schutzgüter von Naturschutz und Landschaftspflege und somit auch als Gegenstand der Landschaftsplanung ist unbestritten. Im Hinblick auf die drei Zieldimensionen ist die Aufgabe der Sicherung von Biodiversität im Sinne der Erhaltung von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt (Zieldimension 1) sowohl gesetzlich eindeutig festgelegt als auch fachlich breit akzeptiert.

Die Forderung nach stärkerer Einbindung von Tieren und Pflanzen bei Zieldimension 3 - Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft einschließlich Erholung (hier insbesondere: Naturerlebnis im Sinne der Legaldefinition des § 7 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) - wird von den Teilnehmern begrüßt. Nicht zuletzt aus Gründen der Akzeptanzsteigerung des Naturschutzes sei dies zielführend. Es wird aber auch konstatiert, dass methodisch in diesem Feld noch viele Fragen offen sind. Insofern besteht hier Forschungs- und Entwicklungsbedarf.

Die Verknüpfung von Tier- und Pflanzenvorkommen mit Zieldimension 2 wird im Grundsatz als interessant eingeschätzt. Es bestehen jedoch Zweifel, ob ein solcher Ansatz, bei dem einzelnen Arten bzw. deren Vorkommen konkrete materielle Leistungen des Natur- und Landschaftshaushalts zugeordnet werden, in der Praxis realisierbar ist. Möglicherweise kommen in diesem Zusammenhang nur einige wenige Schlüsselarten in Frage, deren ökologische Bedeutung gut belegt ist und über deren konkrete Populationen und Verbreitungsmuster ein hoher Kenntnisstand herrscht. Weiter kommt die Arbeit mit Indikatorarten in Frage. Mindestens soweit einschlägige Informationen fehlen, dürfte es nach Einschätzung der meisten Teilnehmer sinnvoller sein, materiell-physische Funktionen über die Handlungsgegenstände Lebensräume und -gemeinschaften zu operationalisieren. Auch in diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer näheren Befassung mit der Thematik.

Übergreifend wurde vorgeschlagen, zur Operationalisierung und Veranschaulichung der drei Zieldimensionen im Kontext Tiere und Pflanzen Arten zusammenzustellen, die im Hinblick auf die einzelnen Dimensionen besondere Bedeutung haben. Dieses soll die Übertragbarkeit und Konkretisierung der Zielforderungen des neuen Naturschutzgesetzes auf verschiedenste Planungsgebiete innerhalb der Landschaftsplanung und darüber hinaus unterstützen. Hervorgehoben wurde die häufig unzurei-

chende Datenbasis bei den Schutzgütern Tieren und Pflanzen. Diskutiert, aber nicht meinungsbildend abgeschlossen, wurde die Frage, inwieweit die kommunale Landschaftsplanung für die Erfassung der Daten (mit-)verantwortlich sein kann (siehe dazu oben: "Übergreifende Aspekte": Entlastung der kommunalen Landschaftsplanung durch Vorhaltung aktueller Daten). In diesem Zusammenhang wies Dipl.-Biol. J. C. Kress in seinem Impulsreferat darauf hin, dass auch im Hinblick auf die Datenbeschaffung eine Förderung der Träger der kommunalen Landschaftsplanung sinnvoll sein kann.

Eine besondere räumliche Perspektive und damit ein besonderer Aufgabenschwerpunkt der Landschaftsplanung im Kontext Tiere und Pflanzen ergeben sich für die Biotopverbundplanung bzw. die Biotopvernetzung.

Lebensgemeinschaften und Lebensräume in der Landschaftsplanung

Lebensgemeinschaften und Lebensräume sind zentrale Handlungsgegenstände von Naturschutz und Landschaftspflege und ebenso klassische Betrachtungseinheiten in der Landschaftsplanung. Einschlägig sind alle drei Zieldimensionen. Für Zieldimension 1 ergibt sich dies bereits unmittelbar aus dem Gesetz (nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst die biologische Vielfalt auch die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen).

Bei den materiell-physischen Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts ist eine sinnvolle Zuordnung einzelner Funktionen erforderlich - je nach inhaltlichem Schwerpunkt kommen die geoökologischen Schutzgüter, Lebensgemeinschaften und Lebensräume oder Landschaften als Gegenstände in Betracht (z.B. beim vorsorgenden Hochwasserschutz: Wasser - Auwälder/Grünland - Flusstallandschaften). Wie bereits ausgeführt sind häufig nach Einschätzung der Teilnehmer hier Lebensgemeinschaften/Lebensräume besser als Anknüpfungspunkt geeignet als einzelne Tier- und Pflanzenarten (vgl. z.B. die Leistung eines Buchenwaldes für den Wasserhaushalt und das Lokal-, Regional- und Globalklima).

Die Bedeutung der Zieldimension 3 ist im Kontext Lebensgemeinschaften und Lebensräume evident (z.B. im Hinblick auf Blühaspekte bestimmter Pflanzengesellschaften), auch hier bedarf es allerdings methodischer Fortentwicklungen und Formen der Standardisierung.

Kontrovers diskutiert wurde, ob gesetzlich festgelegte Typusschutzgüter (z.B. Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL; Gesetzlich geschützte Biotoptypen in § 30 BNatSchG) in erster Linie auf einem diversitätsbezogenen Begründungsstrang fußen oder in ihrer Bedeutung darüber hinausgehen, ob also gleichzeitig konkrete materiell-physische oder immaterielle Funktionen im Raum mit deren Schutz gewährleistet werden sollen. Einigkeit bestand dagegen in der Einschätzung, dass Biotoptypen und

vergleichbare Komplexschutzgüter grundsätzlich auch als "Hilfskonstruktionen" der Erfassung und Bewertung von Räumen eingesetzt werden können, wobei Rückschlüsse auf andere, nicht eigens erhobene Schutzgüter gezogen werden. Es bedarf allerdings der vertieften Diskussion, in welchen Fällen (z.B. Ebene der Landschaftsplanung; zu erwartende Konflikte im Raum; potenziell betroffene Schutzgüter; instrumentelle Verknüpfung, etwa mit der Eingriffsregelung) und in welcher Form ein derartiges Vorgehen zielführend ist. So führte etwa Dipl.-Biologe C. Martin in seinem Impulsreferat aus, dass sich gegebenenfalls aus vorhandenen faunistischen Daten und einer aktuellen Biotoptypenkarte nach einer Begehung durch Fachleute ein qualifiziertes faunistisches Potenzial ableiten lässt.

Eine wichtige, nun durch den Gesetzgeber nochmals akzentuierte Aufgabe der Landschaftsplanung besteht auch in der Herausarbeitung von quantitativen und qualitativen Anforderungen an Freiräume im Siedlungsraum bzw. im siedlungsnahen Kontext.

Schließlich wurde auf die Problematik der Dynamisierung und Veränderung von Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften aufgrund des Klimawandels (z.B. hinsichtlich der Verschiebung von Standortbedingungen oder der typologischen Abgrenzung) hingewiesen. Eine zukunftsorientierte Landschaftsplanung muss diese Veränderungen zu berücksichtigen versuchen.

Natur- und Kulturlandschaften in der Landschaftsplanung

Für das Schutzgut Landschaft sind alle drei Zieldimensionen von Relevanz, die hohe Bedeutung der Landschaftsplanung bei der Zielkonkretisierung steht außer Diskussion. Eine Bearbeitung unter dem Zielaspekt Diversität, bei der die jeweilige Landschaft selbst Schutzgegenstand ist (und nicht etwa Mittel zur Sicherung von gefährdeten Tierartenvorkommen), bedarf allerdings einiger methodischer Anforderungen. Hierzu zählen die Frage der Abgrenzbarkeit von Landschaften (zu der Prof. Reinke in seinem Impulsreferat am Beispiel historischer Kulturlandschaften instruktive Ausführungen machte), gegebenenfalls die Qualifizierung der ermittelten Landschaften / Landschaftstypen als grundsätzlich schutzwürdig / wertgebend (im Unterschied etwa zur Vorgehensweise bei Tier- und Pflanzenarten) und die Referenzierung des Gefährdungs- und Verantwortungsgrades.

Hinsichtlich Zieldimension 2 besteht, wie bereits ausgeführt, die Notwendigkeit einer sinnvollen Zuordnung von Einzelfunktionen zu Schutzgütern, um Doppelbearbeitungen bzw. Doppelbewertungen zu vermeiden. Herauszuarbeiten ist hier beispielsweise die multifunktionale Bedeutung von bestimmten Landschaftsausprägungen.

Die Thematik des Erlebens und Wahrnehmens einschließlich der Erholung sind klassischerweise auf das Schutzgut Landschaft bezogen. Eine Herausforderung besteht

hier allerdings nach wie vor bei der Zielfindung und Bewertung, sofern mittel- bis langfristig ein Konsens über methodische Grundfragen oder gar eine echte Standardisierung erreicht werden soll.

Kritisch wurde in der Diskussion angemerkt, dass der Gesetzgeber nur historisch gewachsene Kulturlandschaften und Naturlandschaften in seiner nicht abschließenden Zielkonkretisierung aufführt. Man war sich aber auch einig, dass weitere Qualifikationsattribute vor dem Hintergrund der eben angesprochenen Bewertungsproblematik nicht leicht darstellbar gewesen wären. Bei der jetzigen Regelung sind nun in besonderer Weise Wissenschaft und Praxis gefordert, Maßstäbe zur Sicherung und Entwicklung von (zeitgenössischen) Landschaften zu erarbeiten. Dies betrifft beispielsweise auch den Umgang mit Landschaften, die durch die Nutzung erneuerbarer Energien beeinflusst bzw. geprägt werden. Bei den Teilnehmern herrschte Konsens, dass Naturschutz und Landschaftspflege im Allgemeinen wie die Landschaftsplanung im Speziellen auch im Stadtraum zuständig sind. Dabei wurde auch diskutiert, welche Kompetenz sich dabei für die Formulierung von Anforderungen an Baukörper und andere technische Elemente ergibt, soweit diese als Bestandteil der Stadtlandschaft verstanden werden (und nicht etwa als Habitatrequisiten für stadtaffine Tier- und Pflanzenarten). Zwar mussten an dieser Stelle einige Fragen offen bleiben, im Grundtenor war man sich aber einig, dass die Landschaftsplanung auch zu urbanen Landschaften umfassende, nicht ausschließlich auf bioökologische Aspekte bezogene Aussagen zu generieren habe.

Ausblick

Die Klärung der inhaltlich-systematischen Aspekte der Landschaftsplanung wird von den Teilnehmern als ein wesentlicher Schritt betrachtet, um den notwendigen Prozess einer weiteren bundesweiten Vereinheitlichung der Landschaftsplanung voran zu bringen. Die Teilnehmer begrüßten den Vorstoß des BfN, hier (u. a. über Expertenworkshops) weitere Impulse zu geben.

Informationen zum Thema, die über das kurze Ergebnispapier hinausgehen, werden im Rahmen eines Gutachtens, erstellt von Prof. Dr. Dr. Andreas Mengel, demnächst in den BfN-Skripten und unter http://www.bfn.de/0312_veroe.html veröffentlicht.

Thesen-Bereiche										
	(1) Allgemeine Bedeutung der Schutzgüter als Teil von Naturschutz und Landschaftspflege	(1) Konsens /Dissens	(2) Zieldimensionen/-bereiche	(2) Konsens /Dissens	(3) Zielkonkretisierung im Gesetz	(3) Konsens /Dissens	(4) Zielkonkretisierung durch die Landschaftsplanung	(4) Konsens /Dissens	(5) Bezug zu Steuerungsinstrumenten	(5) Konsens /Dissens
Gestein und Boden, Wasser, Luft und Klima	Eigenständige Bedeutung der Schutzgüter in Ergänzung zu weiterem FachR	wurde im Prinzip von allen geteilt; zum Teil Einschränkungen bei den Zieldimensionen	Materielle Funktionen des Naturhaushalts: Zentrale Bedeutung (vgl. aber weiteres FachR); Globalklima diskutieren, möglicherweise über Raumausprägung	Zustimmung materielle Funktionen des Naturhaushalts; Zustimmung zur Relevanz von Raumausprägungen als CO2-Senke;	Materielle Funktionen: Kernmaßgaben; Bodenfunktionen aus Sicht des Naturschutz herausarbeiten	Zustimmung zum Befund	Zentrale Bedeutung – generell und raumbezogen	Zustimmung; konkrete Bedeutung ist jeweils abhängig von der Positionierung zu den Zieldimensionen Differenzierung nach Planungsebenen; Hinweise auf bereits erfolgte Bearbeitung wesentlicher Inhalte von Zieldimension 1 und 3 (siehe auch Impulsreferat 2)	Gute fachliche Praxis – Beitrag Landschaftsplanung diskutieren (Vorschlag: Bedeutung stärken, aber Wirkung mittelbar)	1 Gute fachliche Praxis – vorherrschend werden Beiträge der LP befürwortet; allerdings bleiben Fragen der konkreten Operationalisierung offen
	Derzeit dabei besondere Relevanz des Schutzgutes „Boden“ (vgl. geringe Reglungsdichte EU-Recht, BBodSchG)		Erleben und Wahrnehmen: Bedeutung herausarbeiten	Zieldimension 1 und 3: kein einheitliches Meinungsbild - z.B. „Zustimmung nur zu 2“, z.B. „grundsätzlich ja, aber besser veranschaulichen“, z.B. „Beschränkung auf biologische Vielfalt ist richtig“, z.B. „Zustimmung, allerdings unterschiedliche praktische Bedeutung“	Erleben und Wahrnehmen / Diversität: Auslegung / fachliche Konkretisierung		Differenzierung der Bedeutung je nach Schutzgut – siehe (1) und (2)		Eingriffsregelung und Schutzgebiete: „Standardisierung“	Eingriffsregelung und Schutzgebiete: Standardisierung wird generell (unabhängig von diesen Steuerungsinstrumenten) befürwortet
	Gestein und geomorphologischer Formenschatz sind Bestandteil von Natur und Landschaft i.S.d. NaturschutzR		Diversität: Bei Boden auch über § 1 Abs. 1 Nr. 2, bei Gestein und Landschaft wohl über § 1 Abs. 1 Nr. 3						Verhältnis zu benachbarten Aufgabenfeldern (z.B. bei Information und Aufklärung) diskutieren	Abgrenzungen im Sinne der Klarheit der Aufgaben zwar erforderlich, in der praktischen Umsetzung sind Kooperationen anzustreben
Tiere und Pflanzen	Zentrale Bedeutung der Schutzgüter	Zustimmung	Diversität: Zentrale Bedeutung	Zustimmung	Detaillierte Zielkonkretisierung bei bestimmten Tier- und Pflanzenarten (vgl. v.a. VSchRL, FFH-RL), Zuordnung zu Zieldimensionen (insbesondere Diversität)?	Zustimmung zu Befund; Begründungskontext kontrovers diskutiert (siehe insbesondere Lebensraumtypen)	Informationsfunktion - zunehmend unter Rückgriff auf bereits vorhandene Daten; Maßnahmenbezug wichtig	Datenbeschaffung /-qualität wird problematisiert; ggf. Potenzial-betrachtungen; Maßnahmenbezug – Zustimmung, siehe z.B. Biotopverbund	Artenschutzrecht i.V.m. Raumbezug (insbesondere Biotopverbund,- vernetzung)	Kein Widerspruch, aber auch keine vertiefte Diskussion
	Zuständigkeit des Naturschutzrechts für Nutztiere und Kulturpflanzen eingeschränkt	Befund; vereinzelt Wunsch nach Einbeziehung	Materielle Funktionen: Methodisch-inhaltliche Bedeutung bedarf der näheren Betrachtung	Grds. Zustimmung, in der Praxis ggf. besser bei Lebensräumen/-gemeinschaften; Bedarf nach Hinweisen für Methodik / praktische Umsetzung	Bedeutung der nicht explizit aufgeführten Tier- und Pflanzenarten herausarbeiten	Zustimmung	Differenzierung der Bedeutung je nach Zieldimension - siehe (2)	Zustimmung	Verknüpfung mit Guter fachlicher Praxis und Eingriffsregelung beachten / herausarbeiten	
			Erleben und Wahrnehmen: Bedeutung herausarbeiten	Als „Befund“ unstrittig; als bearbeitbare Zielauftrag des Naturschutzes / der Landschaftsplanung in seiner Bedeutung aber offen					Umgang mit Darstellung in der Öffentlichkeit im Kontext Infrastrukturprojekte diskutieren (Akzeptanz)	

Thesen-Bereiche										
	(1) Allgemeine Bedeutung der Schutzgüter als Teil von Naturschutz und Landschaftspflege	(1) Konsens /Dissens	(2) Zieldimensionen/-bereiche	(2) Konsens /Dissens	(3) Zielkonkretisierung im Gesetz	(3) Konsens /Dissens	(4) Zielkonkretisierung durch die Landschaftsplanung	(4) Konsens /Dissens	(5) Bezug zu Steuerungsinstrumenten	(5) Konsens /Dissens
Lebensgemeinschaften und Lebensräume	Zentrale Bedeutung der Schutzgüter, allerdings ist zwischen Schutzgut im eigentlichen Sinn und methodischen "Hilfskonstruktionen" (z.B. Erfassung und Bewertung von Biototypen als Anknüpfungspunkt für mehrere Zielaspekte) zu unterscheiden	Zustimmung; Einsatz als Hilfskonstruktion wird ausdrücklich befürwortet	Diversität: Grundsätzlich hohe Bedeutung, aber Begründungskontext berücksichtigen	Diversität: Grundsätzlich hohe Bedeutung, aber Begründungskontext berücksichtigen	Überwiegend hohe Dichte der Zielkonkretisierung im Gesetz (vgl. § 30 BNatSchG; Anhang FFH-RL), Diskussionsbedarf bei Definitionen / Auswahl der Schutzgüter (vgl. z.B. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)?	Zielkonkretisierung im Gesetz – Zustimmung zum Befund	Informationsfunktion - zum Teil unter Rückgriff auf bereits vorhandene Daten; Maßnahmenbezug wichtig	Datenbeschaffung und /-qualität wird problematisiert	Integrationsfunktionen im Hinblick auf zahlreiche Instrumente, z.B. Eingriffsregelung, Raumordnung, Bauleitplanung - zielführend?	Grundsätzlich Zustimmung (Hilfskonstruktion, aber keine vertiefte Diskussion)
	Begründungen für den Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen (siehe Zieldimensionen) diskutieren	Begründung als eigenständige Schutzgüter noch in der Diskussion	Materielle Funktionen: Bedeutung herausarbeiten, dabei mögliche Überschneidungen mit benachbarten Aufgabenfeldern beachten und Grenze zwischen Nutzungsfähigkeit und Nutzung definieren	Besser operationalisierbar als bei Tieren und Pflanzen isoliert; Grenze zwischen Nutzungsfähigkeit und Nutzung definieren – ausführliche Diskussion zur LP als „Nutzungsplanung“, Tendenz: Nutzungen sind nicht 9999 Bestandteil der Zielebene; im Rahmen der Konfliktbewältigung bzw. der Erfordernisse kann eine Befassung sinnvoll / erforderlich sein, insbesondere auf kommunaler Ebene	Zuordnung wohl überwiegend zu Zieldimension 1, übrige Zieldimensionen nur indirekt (diskutieren / herausarbeiten)	Zuordnung wohl überwiegend zu Zieldimension 1, übrige Zieldimensionen nur indirekt – Diskussion kontrovers	Differenzierung je nach Zieldimension - siehe (2); wichtig auch bei Freiräumen im Siedlungskontext (§§ 1 Abs. 6 bzw. 1 Abs. 5 S. 2 bzw. 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG)	Zustimmung; Operationalisierungshinweise erforderlich; wichtig auch bei Freiräumen im Siedlungskontext – Zustimmung		
			Erleben und Wahrnehmen: Bedeutung herausarbeiten	Zustimmung	Dynamik-Ansatz in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 BNatSchG diskutieren	Dynamik-Ansatz in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 wichtig				
						Zielmaßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3 aufgreifen und operationalisieren				
Natur- und Kulturlandschaften	Grundsätzlich zentrale Bedeutung (allerdings häufig verengt auf Landschaftsbild)	Zustimmung	Diversität: Grundsätzlich wichtiger Ansatz, allerdings methodisch schwierig (Abgrenzung)	Zustimmung	Naturlandschaften / historisch gewachsene Kulturlandschaften in §1 Abs. 4 Nr. 1	Zustimmung Befund, aber inhaltliche Kritik	Zentrale Bedeutung der Landschaftsplanung	Zustimmung	Schutzgebiete (z.B. LSG, NMM, NP u.a.)	In der Diskussion wenig aufgegriffen
	Abgrenzung gegenüber baulich geprägten/übergreifenden Aufgabenfeldern erforderlich (z.B. hinsichtlich der "Naturschutzkompetenz" bei urbanen Landschaften)	Tenor: „Naturschutz hat Kompetenz im Stadtraum“	Materielle Funktionen: Landschaftshaushalt als Integrationseinheit, allerdings Problem der Doppelung (vgl. z.B. geoökologische Schutzgüter)	Zustimmung	Übergreifende Ansätze: Dynamik (siehe auch §1 Abs. 3 Nr. 6); Zerschneidungsfreiheit; Schutz des Außenbereichs –konkrete Bedeutung herausarbeiten	Zustimmung, aber weniger intensiv diskutiert	Weitere Landschaftstypen (über §1 Abs. 4 Nr. 1 hinaus) benennen / herausarbeiten	Zustimmung („neue Landschaften“); konkrete Operationalisierung bleibt offen	Eingriffsregelung (Problematik „Landschaftsbild“)	
			Erleben und Wahrnehmen: Bedeutung unstrittig, Ziel- und Bewertungsmaßstäbe herausarbeiten	Bedeutung unstrittig, Ziel- und Bewertungsmaßstäbe herausarbeiten – Zustimmung (auch Erholung / Gesundheit, auch im Kontext Klimawandel)					Informelle/ anreizorientierte Instrumente („Kulturlandschaftsentwicklung“)	